



Association
Mondiale de la
Gastronomie

Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs Bailliage National d'Allemagne e.V.

An die Mitglieder der
Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs
Bailliage d'Allemagne e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2025

Chères Mesdames, chers Confrères,

nachfolgend laden wir Sie ein zur Ordentlichen Mitgliederversammlung 2025

am 30. Mai 2025 um 16:00 Uhr

im Hotel Pullman Cologne, Helenenstraße 14, 50667 Köln

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bailli Délégué
2. Bericht des Bailli Délégué über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht des Chancelier
4. Bericht des Argentier und Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 sowie Vorstellung des Budgets für das Jahr 2026
5. Bericht der Mme. Chargée de Presse
6. Bericht des Conseiller Gastronomique
7. Bericht des Echanson
8. Bericht der Mme. Vorsitzende der Chaîne-Stiftung Deutschland
9. Bericht der Rechnungsprüfer
10. Entlastung des Vorstands
11. Beschluss über die Neufassung der Satzung der Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs Bailliage d'Allemagne e.V. vom 13. September 2024, insbes. mit Änderungen in § 4 (Regionale Bailliagen), § 5 (Geschäftsordnung, virtuelle und hybride Versammlungen, Beschlussfassung in Textform), § 7 (Beendigung der Mitgliedschaft), § 8 (Mitgliedsbeiträge), § 10 (Mitgliederversammlung), § 12 (außerordentliche Mitgliederversammlung), § 13 (Conseil National), § 14 (Präsidium), § 15 (Baillis, Regionalrat und Regionalversammlung) und weitere redaktionelle Änderungen, wie in der Anlage beigefügt
12. Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands zur Umsetzung von vom Vereinsregister im Rahmen des Eintragungsverfahrens der zu Ziff. 11 beschlossenen Satzungsänderungen ggf. geforderten Satzungsänderungen/-ergänzungen
13. Anträge
14. Verschiedenes

Die Anlage zu TOP 11 (Beschluss über die Neufassung der Satzung) finden Sie zum Download auch unter www.chaine.de.

Sollten Sie weitere Tagungsordnungspunkte beantragen, so bitten wir, dies dem Präsidium mit kurzer schriftlicher Begründung bis spätestens 12. Mai 2025 (Post-Anschrift: Chaîne des Rôtisseurs e.V., Am Joseph 21, 61273 Wehrheim/Ts. oder mail@chaine.de) mitzuteilen.

Klaus Tritschler
Bailli Délégué

Peter Peters
Chancelier

Michael Zacharias
Argentier



Association
Mondiale de la
Gastronomie

Vorschläge des Präsidiums zur Neufassung der

Satzung der

Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs Bailliage National d'Allemagne e. V.
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg
Reg.-Nr. VR 425

§ 1

Name, Vereinsgebiet, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs Bailliage National d'Allemagne e. V.
– nachfolgend „Chaîne d'Allemagne“ genannt –.

hat gelöscht: .

2. Das Vereinsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

3. Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins Chaîne d'Allemagne sind:

- die Pflege und Förderung der Speise- und Tafelkultur
- die Fortbildung der Speise- und Tafelkultur in der gehobenen und höchsten Gastronomie
- die besondere Förderung und Pflege der regionalen Küche als Gegenstand hohen deutschen Kulturgutes
- die gezielte Förderung der Jugendarbeit/Nachwuchsarbeit im gesamten gastronomischen Bereich
- das Hinführen der Mitbürger zur gehobenen und höchsten Gastronomie
- die Pflege der Völkerverständigung im Rahmen der Bruderschaft
- die gegenseitige Achtung und Hilfe unter den Mitgliedern

§ 3

Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs – Paris –

1. Die Chaîne d'Allemagne ist als „Bailliage National“ die Vereinigung aller deutschen Mitglieder der internationalen Bruderschaft

Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs – Paris –
veröffentlicht im offiziellen Journal der Französischen Republik am 29.08.1950, Seite 9.3.1.6
– nachfolgend „Chaîne Paris“ genannt –,
der alle nationalen Baillagen und deren Mitglieder als Mitglied angehören.

hat gelöscht: f

2. Der Vereinszweck der Chaîne d'Allemagne orientiert sich an der Satzung der Chaîne Paris in der jeweils geltenden Fassung. Die Chaîne d'Allemagne erkennt die Chaîne Paris als Dachorganisation aller nationalen Vereine an und orientiert ihre Aufgaben und Rechte an den satzungsrechtlichen Bestimmungen der Chaîne Paris sowie dem „Règlement Intérieur“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Satzung der Chaîne Paris sowie des Règlement Intérieur sind nach Verabschiedung durch die dafür satzungsgemäß vorgesehenen Organe von der Chaîne d'Allemagne in deren Satzung und deren Geschäftsordnung entsprechend zu übernehmen.

hat gelöscht: der Fassung vom 06.02.1998 mit Änderungen vom 08.05.2004...

hat gelöscht: seiner

hat gelöscht: gültigen



Association
Mondiale de la
Gastronomie

3. In der Chaîne Paris besteht der Ordre Mondial des Gourmets Dégustateurs – nachfolgend „OMGD“ genannt – als selbstständige Unterabteilung der Chaîne Paris. Jedes Mitglied der Chaîne Paris kann Mitglied der OMGD werden, wenn es von zwei Mitgliedern der OMGD für die Mitgliedschaft empfohlen wird. Die Inthronisation als Mitglied der OMGD kann auf einem internationalen Chapitre der Chaîne Paris oder nationalen Chapitre der Chaîne d'Allemagne vollzogen werden. Für die deutschen Mitglieder der OMGD wird von der Chaîne d'Allemagne im Namen und im Auftrag der Chaîne Paris die Mitgliederverwaltung (inkl. der Einzug und die Weiterleitung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge) für den OMGD durchgeführt. Hierfür erhält die Chaîne d'Allemagne von den deutschen Mitgliedern der OMGD eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe das Präsidium festlegt. Näheres regeln die Satzung der Chaîne Paris und das Règlement Intérieur.

§ 4 Regionale Bailliagen

1. Auf regionaler Ebene hat die Chaîne d'Allemagne regionale Bailliagen, die den Vereinszweck für das ihnen jeweils zugeordnete Gebiet als unselbstständige Abteilungen der Chaîne d'Allemagne verwirklichen. Sie sind weder teilrechtsfähig noch sind sie nichtrechtsfähige Untervereine.
2. Für die regionalen Bailliagen gelten die Regeln dieser Satzung entsprechend, soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Regelungen trifft oder eine Regelung in der Geschäftsordnung getroffen wurde. Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung. Es ist gegenüber den regionalen Baillis weisungsbefugt.
3. Die regionalen Bailliagen sind berechtigt, den Namen Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs Bailliage Regional d'[...] mit dem Zusatz der jeweiligen regionalen Bezeichnung zu tragen.
4. Derzeit existieren die folgenden regionalen Bailliagen:
 - Bailliage Baden-Schwarzwald
 - Bailliage Baden-Württemberg
 - Bailliage Bavière Orientale
 - Bailliage Berlin-Brandenburg
 - Bailliage Bodensee
 - Bailliage Bremen-Westniedersachsen, Ostfriesische Inseln und Helgoland
 - Bailliage Franken
 - Bailliage Hamburg
 - Bailliage Hessen
 - Bailliage Mecklenburg-Vorpommern
 - Bailliage Mittelrhein
 - Bailliage Munich et Haute-Bavière
 - Bailliage Niedersachsen
 - Bailliage Nordrhein
 - Bailliage Pfalz-Saar-Mosel
 - Bailliage Sachsen
 - Bailliage Sachsen-Anhalt
 - Bailliage Schleswig-Holstein
 - Bailliage Sylt
 - Bailliage Thüringen
 - Bailliage Westfalen-Lippe
5. Es wird eine Karte über die derzeitigen Grenzen der Bailliagen erstellt, die Teil der Geschäftsordnung gemäß § 5 dieser Satzung ist. Das Präsidium kann die Gebiete nach Anhörung der betroffenen Baillis durch Beschluss ändern.
6. Die Gründung und Auflösung der regionalen Bailliagen der Chaîne d'Allemagne erfolgt nach Anhörung der betroffenen Baillis durch Beschluss des Präsidiums.

hat gelöscht: Untergliederungen

hat gelöscht: im Sinne von nicht rechtsfähigen Abteilungen ...

hat gelöscht: und

hat gelöscht: Bailliage Haute-Bavière, Bavière-Ouest et Munich ¶

hat gelöscht: das



Association
Mondiale de la
Gastronomie

§ 5 Geschäftsordnung

1. Das geschäftsführende Präsidium (§ 14 Nr. 3 dieser Satzung) erlässt eine Geschäftsordnung. Diese enthält die Regularien zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur internen Organisation der Chaîne d'Allemagne und der regionalen Untergliederungen. Die Geschäftsordnung ist für die regionalen Bailliagen und deren Baillis verbindlich.
2. In der Geschäftsordnung kann für alle Organe der Chaîne d'Allemagne vorgesehen werden, dass alle (virtuelle Versammlung) oder einzelne (hybride Versammlung) Mitglieder des jeweiligen Organs abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Beschlussfassung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einzelheiten des Verfahrens legt die Geschäftsordnung fest.
3. Die Geschäftsordnung kann ferner Beschlussfassungen in Textform ohne Versammlung zulassen. Hierfür ist in der Geschäftsordnung für das jeweilige Organ festzulegen, welches Quorum (Teil der Mitglieder, die sich an dem Verfahren beteiligen) zur Beschlussfassung erforderlich ist. Bei der Aufforderung zur Stimmabgabe ist auf dieses Quorum hinzuweisen und eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Übermittlung der Stimme zu setzen.

hat gelöscht: , die als „Handbuch für den Bailli“ bezeichnet wird...

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat.
2. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist mittels schriftlichem „Aufnahmeformular“ unter Angabe der Personalien einschließlich der Unterschriften von zwei Bürgen, die bereits Mitglied sein müssen, bei dem Bailli der Bailliage, in der sich der Wohnort des Antragstellers befindet, einzureichen. Der zuständige Bailli gibt mit seinem regionalen Rat eine Empfehlung für die Aufnahme des Antragstellers ab und legt das von ihm gegengezeichnete Aufnahmeformular dem Bailli Délégué zur Genehmigung vor. Die Genehmigung erteilt der Bailli Délégué im unterstellten Einvernehmen durch die Chaîne Paris, sofern diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis der Aufnahme widerspricht. Das Aufnahmeformular wird zwecks Ausstellung der Nominationsurkunde an den Siège Mondial in Paris weitergeleitet. Die Ablehnung der Genehmigung durch den Bailli Délégué oder der Widerspruch des Siège Mondial in Paris ist vereinsrechtlich nicht anfechtbar. Mit Erhalt der Nominationsurkunde wird der Antragsteller Mitglied in der Chaîne d'Allemagne und in der Chaîne Paris (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Die Mitglieder der Chaîne d'Allemagne sind in den regionalen Bailliagen organisatorisch zusammengefasst. Jedes Mitglied ist einer regionalen Bailliage zugeordnet. Eine gleichzeitige Zuordnung zu mehreren regionalen Bailliagen (national und international) ist ebenso ausgeschlossen wie eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren nationalen Bailliagen. Der Wechsel von einer regionalen Bailliage in eine andere berührt die Mitgliedschaften bei der Chaîne d'Allemagne und der Chaîne Paris nicht.
3. Mitglieder tragen bei Veranstaltungen der Chaîne ihre Insignien (Mitgliederkette oder Schleife). Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Mitglieder werden mit der Dauer ihrer Mitgliedschaft befördert. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Besondere Rechte gehen mit den Beförderungen nicht einher, sie sind lediglich Ausdruck der langjährigen Treue zur Bruderschaft.
5. Mitglieder können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages befreit und haben dieselben Rechte wie alle Mitglieder.

hat gelöscht: Mitgliederkette (Insignien)



Association
Mondiale de la
Gastronomie

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium der Chaîne d'Allemagne. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im Interesse der Chaîne d'Allemagne oder der Chaîne Paris notwendig erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt und das Gebot der Achtung und Brüderlichkeit gegenüber anderen Mitgliedern verletzt. Dem betroffenen Mitglied ist – außer bei Gefahr im Verzug – unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der im Umlaufverfahren erfolgen kann. Der Beschluss samt Begründung ist dem betroffenen Mitglied vom Bailli Délégué schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Ehrenrat in schriftlicher Form Berufung einlegen. Die Berufung ist zu begründen. Gegen den Beschluss des Ehrenrates ist ein weiteres vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig. Der Beschluss des Ehrenrates ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung schriftlich bekannt zu machen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Chaîne d'Allemagne hat zugleich die Beendigung der Mitgliedschaft in der Chaîne Paris zur Folge. Ebenso hat die Beendigung der Mitgliedschaft in der Chaîne Paris die Beendigung der Mitgliedschaft in der Chaîne d'Allemagne zur Folge.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben Mitglieder die Medaille und Kette mit Band, Abzeichen, Diplom und Mitgliedskarte an den zuständigen Bailli zurückzugeben. Professionelle Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, Chaîne-Schilder an den zuständigen Bailli zurückzugeben und Speisekarten, Prospekte, Werbeschriften sowie sonstige Drucksachen mit dem Zeichen der Chaîne nicht mehr zu verwenden bzw. das Chaîne-Zeichen zu entfernen.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beförderungsgbühren und Mitgliedsbeiträge

1. Zur Bestreitung der Ausgaben werden von den Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beförderungsgbühren und Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Diese setzen sich aus den Aufnahmegebühren, Beförderungsgbühren und Mitgliedsbeiträgen für die Chaîne d'Allemagne und für die Chaîne Paris zusammen. Die Aufnahmegebühren, Beförderungsgbühren und Mitgliedsbeiträge werden von der Chaîne d'Allemagne sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Chaîne Paris erhoben.
3. Die anteilig auf die Chaîne Paris entfallenden Aufnahmegebühren, Beförderungsgbühren und Mitgliedsbeiträge leitet die Chaîne d'Allemagne an die Chaîne Paris weiter.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Chaîne d'Allemagne entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Conseil National (§ 13 dieser Satzung). Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beförderungsgbühren

hat gelöscht: Das betreffende

hat gelöscht: von einem Monat schriftlich zu hören

hat gelöscht: Auslagen

hat gelöscht: Aufnahmegebühren und

hat gelöscht: für die

hat gelöscht: die Mitgliederversammlung



Association
Mondiale de la
Gastronomie

entscheidet das Präsidium. Die international für alle nationalen Baillagen geltenden Aufnahmegebühren, Beförderungsgbühren und Mitgliedsbeiträge an die Chaîne Paris werden von dieser festgelegt.

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: festgelegten

5. Die ausschließlich von der Chaîne Paris ausgestellten Mitgliedskarten gelten als Bestätigung der Mitgliedschaft und berechtigen zur Stimmenabgabe auf der jährlichen Generalversammlung der Chaîne Paris, der nationalen Mitgliederversammlung der Chaîne d'Allemagne und der Regionalversammlung der regionalen Bailliege, der das jeweilige Mitglied angehört.

hat gelöscht: Beitragszahlungen

hat gelöscht: Mitgliederversammlung

§ 9 Organe der Chaîne d'Allemagne

Die Organe der Chaîne d'Allemagne sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Conseil National und
- das Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Chaîne d'Allemagne. Sie entscheidet über wichtige Fragen den Verein betreffend, wie die Satzung und deren Auslegung und andere Fragen, die der Conseil National ihr vorlegt. Sie findet jährlich mindestens einmal statt, regelmäßig anlässlich eines Grand Chapitre.

hat gelöscht: , über Beiträge

2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom geschäftsführenden Präsidium in Textform, im Chaîne-Journal oder als Beileger zum Chaîne-Journal, jeweils unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die rechtzeitige Absendung wird durch das Datum der Aufgabe zur Post oder des E-Mail-Versands nachgewiesen. Als gültige Anschrift gilt die zuletzt der Chaîne d'Allemagne gemeldete Anschrift oder Mail-Adresse. Die Chaîne Paris ist unter Vorlage der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

hat gelöscht: schriftlich

hat gelöscht: vorher

hat gelöscht: des Poststempels

hat gelöscht: Adresse

hat gelöscht: durch eingeschriebenen Brief

3. Die vom geschäftsführenden Präsidium aufzustellende Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bailli Délégué oder seinen Vertreter
- Bericht des Bailli Délégué oder des Chancelier über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht des Argentier
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- ggf. Wahlen der Rechnungsprüfer
- ggf. Wahlen der Mitglieder des Ehrenrates
- Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Vorschläge für das nächste Geschäftsjahr
- Verschiedenes

hat gelöscht: <#>Anträge

4. Weitere Angelegenheiten können vom geschäftsführenden Präsidium oder auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Chaîne d'Allemagne nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung in Textform mit kurzer schriftlicher Begründung in der Chancellerie eingehen.

5. Dringlichkeitsanträge von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Dringlich ist eine Angelegenheit nur, wenn sie keinen Aufschub duldet. Wechsel von Präsidiumsmitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nicht im Wege von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

hat gelöscht: Dringlichkeitsanträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit kurzer schriftlicher Begründung beim Präsidium eingehen. Ein Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds wird...



Association
Mondiale de la
Gastronomie

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 11

Abstimmungen/Wahlen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende und durch gültige Mitgliedskarte ausgewiesene Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über Dringlichkeitsanträge ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Vollmachten sind nicht zulässig.
2. Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Es wird geheim abgestimmt, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Über Anträge kann mit Zustimmung oder Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Akklamation entschieden werden.
3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der anzugeben ist:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Bezeichnung der Versammlung
 - Bezeichnung des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - satzungsmäßige Einberufung der Versammlung
 - im Wortlaut gefasste Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen
 - wichtige Beiträge und Diskussionen in Kurzfassung, auch wenn sie nicht zu einem Beschluss geführt haben

4. Die Chaîne Paris erhält eine Kopie der Niederschrift.

hat gelöscht: binnen zwei Wochen einen schriftlichen Bericht über die Mitgliederversammlung...

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das geschäftsführende Präsidium kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der amtierenden Baillis der regionalen Baillagen oder von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Chaîne d'Allemagne in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem auf Wunsch der Chaîne Paris einzuberufen.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.

hat gelöscht: schriftlich verlangt wird,

hat gelöscht: auf Antrag

hat gelöscht: einem Viertel

hat gelöscht: Es

hat gelöscht: der

§ 13

Conseil National

1. Der Conseil National besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Baillis der regionalen Baillagen. Den Vorsitz führt der Bailli Délégué oder sein Vertreter.



Association
Mondiale de la
Gastronomie

2. Der Conseil National wählt auf Vorschlag des amtierenden Präsidiums den Bailli Délégué, den Chancelier und den Argentier. Die Wahl dieser drei Präsidiumsmitglieder bedarf der Bestätigung der Chaîne Paris.

Für den Fall, dass das Präsidium keinen Vorschlag vorlegt oder zwei seiner Vorschläge keine Mehrheit finden, kann von den Mitgliedern des Conseil National ein weiterer Vorschlag gemacht werden. Wenn auch dieser keine Mehrheit findet, bestimmt die Chaîne Paris entsprechend ihrer Satzung den Bailli Délégué oder Chancelier oder den Argentier.

Der Präsident der Chaîne Paris kann den Bailli Délégué, den Chancelier und den Argentier mit Zustimmung des Conseil d'Administration der Chaîne Paris nach Anhörung der Betroffenen und des Conseil National bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vorzeitig abberufen.

Die Amtszeiten des Bailli Délégué, des Chancelier und des Argentier betragen jeweils fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Conseil National, der einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, die Amtszeit auch ein zweites Mal um bis zu fünf weitere Jahre verlängert werden.

3. Der Conseil National beschließt über die für den Verein grundlegenden Fragen, die ihm vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden. Er entscheidet insbesondere auch über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und den vom Präsidium vorzulegenden Haushaltsplan.

4. Der Conseil National wird vom Bailli Délégué mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung einberufen. Aus wichtigem Grund und auf Antrag von mehr als der Hälfte der amtierenden Baillis der regionalen Bailliagen muss der Bailli Délégué eine außerordentliche Sitzung einberufen.

hat gelöscht: – wenn möglich, zum Termin eines Grand Chapitre – ...

5. Im Falle der Verhinderung kann ein Bailli sich durch seinen Vice-Chancelier vertreten lassen. Darüber hinausgehende Vollmachten sind nicht zulässig. Schriftliche Stellungnahmen zu Punkten der Tagesordnung sind vorzulegen.

In dringenden Fällen ist eine Abstimmung der Mitglieder des Conseil National über konkrete Fragen im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Conseil National mitzuteilen. § 5 Nr. 2 und Nr. 3 bleiben unberührt.

hat gelöscht: dem

Im Übrigen gelten für die Abstimmungsverfahren und Formalien die §§ 10 und 11 entsprechend.

6. Deutsche Baillis Délégués Honoraires und Chanceliers Honoraires sowie deutsche Mitglieder des Conseil d'Honneur Paris, des Conseil d'Administration Paris und des Conseil Magistral Paris sind unabhängig von ihren nationalen Ämtern zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben alle Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Chaîne d'Allemagne zuständig, soweit sie nicht nach Maßgabe der deutschen und französischen Satzungen einem anderen Organ obliegen. Die Mitglieder des Präsidiums repräsentieren die Chaîne d'Allemagne bei Veranstaltungen der Bailliage National und Veranstaltungen der regionalen Bailliagen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

2. Das Präsidium besteht aus:

- 2.1. dem Bailli Délégué
(Repräsentant und Vorstand der Bailliage National; er bestimmt die Richtlinien der Chaîne d'Allemagne – Nichtprofi –)



Association
Mondiale de la
Gastronomie

- 2.2. dem Chancelier
(vom Bailli Délégué beauftragt mit der Verwaltung der Bailliage National und Stellvertreter des Bailli Délégué – Nichtprofi –)
 - 2.3. dem Argentier
(Schatzmeister der Bailliage National – Nichtprofi –)
 - 2.4. dem Conseiller Culinair
(zuständig für Esskultur, Menüausführung, Durchführung des nationalen Jeunes-Chefs-Rôtisseurs-Wettbewerbs, unterstützt den Chancelier in seiner Arbeit – Profi –)
 - 2.5. dem Conseiller Gastronomique
(zuständig für Esskultur und Menüzusammenstellungen, unterstützt den Conseiller Culinair – Nichtprofi –)
 - 2.6. dem Echanson
(vom Bailli Délégué beauftragt mit der Wahrnehmung der Aufgaben des OMGD, d. h. innerhalb der Chaîne d'Allemagne und mit dem Conseiller Gastronomique gemeinsam zuständig für die Pflege der Weinkultur und die Durchführung des nationalen Jeunes-Sommeliers-Wettbewerbs – Profi –)
 - 2.7. dem Chargé de Presse oder der Chargée de Presse
(zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Chaîne d'Allemagne für Presse, Funk und Fernsehen – Nichtprofi –)
 - 2.8. einem oder mehreren Chargé(e)s de Missions
(jeweils vom Präsidium beauftragt mit Sonderaufgaben – Profi oder Nichtprofi –)
3. Zur Vertretung der Chaîne d'Allemagne im Sinne des § 26 BGB sind der Bailli Délégué, der Chancelier und der Argentier berechtigt („geschäftsführendes Präsidium“). Die Chaîne d'Allemagne wird von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertreten.
 4. Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Chancelier und Argentier, werden vom Bailli Délégué bestellt und abberufen. Der Bestellung und Abberufung kann der Conseil National aus wichtigem Grund widersprechen und die Abberufung aus wichtigem Grund verlangen.
 5. Scheidet der Bailli Délégué aus dem Amt oder legt er sein Amt nieder, erlöschen die Ämter der übrigen Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Chancelier und des Argentier. Bis zur Neubesetzung des Amtes des Bailli Délégué führt der Chancelier die Geschäfte der Bailliage d'Allemagne; bei dessen Verhinderung der Argentier.
 6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbes. die Einberufung, das Verfahren und die Beschlussfassung des Präsidiums zu regeln ist.

§ 15

Baillis, Regionalrat und Regionalversammlung

1. Den regionalen Bailliagen steht jeweils ein Bailli mit seinem Regionalrat vor. Der Bailli und sein Regionalrat sind im Auftrag des Präsidiums und unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung niedergelegten Regelungen sowie den Regelungen der Satzung der Chaîne d'Allemagne und der Satzung der Chaîne Paris sowie dem Règlement Intérieur, in den jeweils gültigen Fassungen, für die regionale Verwirklichung der Zwecke der Chaîne d'Allemagne zuständig.
2. Die Regionalversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums den Bailli auf fünf Jahre. Die Ernennung erfolgt durch den Bailli Délégué nach Bestätigung durch das Präsidium. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Fällen kann aufgrund Beschlusses der Regionalversammlung, der einer 2/3-Mehrheit der

hat gelöscht: im Handbuch für den Bailli

hat gelöscht: deutschen und französischen Satzungen

hat gelöscht: scheidenden Baillis – bei seiner Verhinderung der letzter Regionale Rat – ...

hat gelöscht: Dieser

hat gelöscht: ist durch das Präsidium zu bestätigen und vom Bailli Délégué zu ernennen. ...



Association
Mondiale de la
Gastronomie

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, die Amtszeit des Bailli ein zweites Mal um bis zu fünf weitere Jahre verlängert werden.

- ~~3. Für den Fall, dass das Präsidium nach Nr. 2 keinen Vorschlag vorlegt oder zwei seiner Vorschläge keine Mehrheit in der Regionalversammlung finden, kann von den Mitgliedern der Regionalversammlung ein weiterer Vorschlag gemacht werden. Dieser muss dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der erneuten Abstimmung vorliegen. Wenn kein weiterer Vorschlag erfolgt oder auch der weitere Vorschlag keine Mehrheit findet, bestimmt das Präsidium den regionalen Bailli.~~
4. Scheidet ein Bailli aus dem Amt oder legt er sein Amt nieder, erlöschen die Ämter der Mitglieder des Regionalrats mit Ausnahme des Vice-Chancelier und des Vice-Argentier. Bis zur Neubesetzung des Amtes des Bailli führt der Vice-Chancelier die Geschäfte der regionalen Bailliage; bei dessen Verhinderung der Vice-Argentier. Das Recht des Präsidiums abweichend hiervon einen Vice-Chargé de Missions oder einer Vice-Chargée de Missions mit der Verwaltung der regionalen Bailliage zu beauftragen, bleibt hiervon unberührt.
5. Für die Regionalversammlungen der Bailliagen gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend, soweit sich nicht aus der rechtlichen Unselbständigkeit der Bailliagen etwas Abweichendes ergibt.
- ~~6. Ein Bailli kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch das Präsidium vorzeitig abberufen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbes. vor, wenn der oder die Betroffene erheblich gegen die ihm oder ihr obliegenden Pflichten verstößt oder das Gebot der Achtung und Brüderlichkeit gegenüber anderen Mitgliedern verletzt. Dem oder der Betroffenen ist – außer bei Gefahr im Verzug – unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Präsidiums über die Abberufung kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Präsidiums. Der Beschluss samt Begründung ist dem oder der Betroffenen vom Bailli Délégué schriftlich bekannt zu geben.~~
7. Bei Streitigkeiten innerhalb der regionalen Bailliage über die Gültigkeit oder Wirksamkeit der Wahl des Bailli entscheidet das Präsidium. Es kann auch vorübergehend einen Vice-Chargé de Missions mit der Verwaltung der regionalen Bailliage beauftragen. Sofern sich kein Bailli finden sollte, kann ein Vice-Chargé de Missions mit der Verwaltung der regionalen Bailliage so lange vom Präsidium beauftragt werden, bis die Regionalversammlung einen Bailli gewählt hat.
8. Der gewählte Bailli bestimmt die Mitglieder des Regionalrats, die der Bestätigung durch den Bailli Délégué bedürfen. Die Weisungen des Präsidiums oder des Bailli Délégué sind für den Bailli und die Mitglieder des Regionalrats verbindlich.
9. Der Regionalrat besteht aus
- 9.1. dem Bailli
- 9.2. a. einem Vice-Chancelier-Argentier
(Stellvertreter und Berater des Bailli sowie Schatzmeister der Bailliage Régional – Nichtprofi –)
oder mit Genehmigung des Bailli Délégué
- b. einem Vice-Chancelier (Stellvertreter und Berater des Bailli – Nichtprofi –) und einem Vice-Argentier
(Schatzmeister der Bailliage Régional – Nichtprofi –)
- 9.3. dem Vice-Conseiller Culinaire
(zuständig für den regionalen Jeunes-Chefs-Rôtisseurs-Wettbewerb und Beratung bei der Planung von Dinners, insbesondere bei einem Grand Chapitre in der Bailliage – Profi –)

hat gelöscht: <#>Der Bailli beruft seinen Regionalrat. ¶

hat gelöscht: vom

hat gelöscht: zu bestätigen sind



Association
Mondiale de la
Gastronomie

- 9.4. dem Vice-Conseiller Gastronomique
(zuständig für die Organisation und Beratung im Zusammenhang mit Menüs – Nichtprofi –)
 - 9.5. dem Vice-Echanson
(Spezialist für die Pflege der Weinkultur – Profi oder Nichtprofi–)
 - 9.6. dem Vice-Chargé oder der Vice-Chargée de Presse
(zuständig für die Öffentlichkeit und Kontakte zu Presse, Funk und Fernsehen – Nichtprofi –)
 - 9.7. einem oder mehreren Vice-Chargé(e)s de Missions
(beauftragt mit Sonderaufgaben – Profi oder Nichtprofi –)
10. Die Baillis sind zur eigenen Kassenführung verpflichtet. Sie erhalten von der Chaîne d'Allemagne finanzielle Mittel für die regionale Verwirklichung der Zwecke der Chaîne d'Allemagne, die sich nach der Zahl der Mitglieder richtet, die der regionalen Bailliage zugeordnet sind. Die Baillis sind dem Präsidium gegenüber für die überlassenen Mittel rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ehrenämter

Alle Ämter sind Ehrenämter. Es werden Aufwandsentschädigungen entsprechend den vom Präsidium zu verabschiedenden Regelungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Präsidiums und den Regelungen über die Kostenerstattung für Baillis gewährt, die Teil der jeweiligen Geschäftsordnung sind.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Finanzen der Chaîne d'Allemagne werden durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Amt einer regionalen Bailliage oder der Chaîne d'Allemagne ausüben. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse der Chaîne d'Allemagne zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates sollen über 50 Jahre alt und mindestens zehn Jahre Mitglieder der Chaîne d'Allemagne sein. Der Vorsitzende soll Jurist mit Befähigung zum Richteramt sein, einer der Beisitzer Profi, der andere ein Nichtprofi. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt in der Chaîne d'Allemagne innehaben.
2. Der Ehrenrat ist zuständig für ihm vom Präsidium übertragene Aufgaben. Er kann vom Präsidium insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Bruderschaft oder der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder der Bruderschaft betraut werden. Es soll ihm auch die Bearbeitung von Angelegenheiten übertragen werden, bei denen das Präsidium wegen Beteiligung eines Präsidiumsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Bruderschaft zweckmäßig erscheint. Der Ehrenrat beschließt in zweiter Instanz endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Nr. 5 dieser Satzung). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

hat gelöscht: in

hat gelöscht: niederzulegen



Association
Mondiale de la
Gastronomie

3. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich durchzuführen. In wichtigen Fällen kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.
4. Der Ehrenrat gibt sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Geschäftsordnung.

§ 19 Auflösung

1. Die Chaîne d'Allemagne kann nur durch Beschluss einer der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder der Chaîne d'Allemagne notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Präsidiums, die den Verein gem. § 26 BGB vertreten (Bailli Délégué, Chancelier und Argentier).
3. Das Vereinsvermögen fällt zum Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins.
4. Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn er von der Chaîne Paris genehmigt wird.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Die Satzung der Chaîne Paris gilt als Bestandteil dieser Satzung.
2. Jedweder Beschluss über Satzungsänderungen, der die Satzung oder das „Règlement Intérieur“ der Chaîne Paris berührt oder betrifft, wird nur wirksam, wenn er von der Chaîne Paris genehmigt ist.
3. Sollten Einzelbestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so besteht die Satzung in den übrigen Bestimmungen fort. Das Präsidium ist ermächtigt, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck und den Zielen dieser Satzung und des Vereins am nächsten kommt.
4. Die Mitgliederversammlung ist über eine solche Satzungsänderung zu informieren und kann durch Beschluss die Entscheidung des Präsidiums aufheben.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist – soweit gesetzlich zulässig – Aschaffenburg.

Diese Satzung wird der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2025 in Köln zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 13. September 2024 ihre Gültigkeit.

hat gelöscht: Oktober

hat gelöscht: 2017



Association
Mondiale de la
Gastronomie

Begründung der Vorschläge des Präsidiums zur Neufassung der Satzung 2025

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Sitz und Geschäftsjahr

Nr. 1: Redaktionelle Änderung, Satzzeichen korrigiert

§ 2 Zweck des Vereins

unverändert

§ 3 Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs – Paris –

- Nr. 1: Redaktionelle Änderung, Rechtschreibung korrigiert
- Nr. 2: Redaktionelle Änderung, Verweise korrigiert

§ 4 Regionale Bailliagen

- Nr. 1: Klarstellung zur (unselbstständigen) Rechtsnatur der Bailliagen
- Nr. 4: Anpassung und Ergänzung der Aufzählung der Bailliagen
- Nr. 5: Karte der Bailliagen wird verbindlicher Teil der Geschäftsordnung
- Nr. 6: Redaktionelle Änderung

§ 5 Geschäftsordnung

- Nr. 1: Bisheriges Handbuch für den Bailli wird zur rechtsverbindlichen Geschäftsordnung, die die Satzung wirksam konkretisiert.
- Nr. 2: Neue satzungsrechtliche Grundlage für virtuelle und hybride Versammlungen (§ 32 Abs. 2 BGB)
- Nr. 3: Neue satzungsrechtliche Grundlage für Beschlussfassungen in Textform ohne Versammlung (§ 40 i.V.m. § 32 Abs. 3 BGB in der seit 01.01.2025 geltenden Fassung)

§ 6 Mitgliedschaft

Nr. 3: Insignien sind die Mitgliedskette und die Schleife. Einzelheiten zum Tragen der Insignien regelt die Geschäftsordnung (§ 5).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Nr. 4: Verkürzung der Anhörungsfrist beim Ausschluss eines Mitglieds von einem Monat auf zwei Wochen, Verzicht auf Anhörung bei Gefahr im Verzug, Voraussetzungen für den Ausschluss bleiben unverändert.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beförderungsggebühren und Mitgliedsbeiträge

- Nr. 1: Redaktionelle Änderung, Begrifflichkeit
- Nr. 4: Über Mitgliedsbeiträge soll künftig der Conseil National beschließen (bislang MV). Dieser ist nach § 15 Nr. 3 zuständig für die für den Verein grundlegenden Fragen, dazu gehört auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Aufnahmegebühren (bislang MV) und der Beförderungsggebühren entscheidet das Präsidium.
- Nr. 5: Da die Mitgliedskarten unbefristet gelten, gelten sie nicht mehr als Bestätigung der Beitragszahlung, sondern als Bestätigung der Mitgliedschaft und berechtigen zur Stimmabgabe auf der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung und der Regionalversammlung.



Association
Mondiale de la
Gastronomie

§ 9 Organe der Chaîne d'Allemagne Redaktionelle Änderung der Aufzählung

§ 10 Mitgliederversammlung

- Nr. 1: Folgeänderung zu § 8 Nr. 4
- Nr. 2: Anpassung an die neuen Kommunikationsformen, sodass Einladung auch per E-Mail möglich ist, Klarstellung der geltenden Rechtsprechung und entsprechend der bisherigen Praxis Versendung mit dem Chaîne-Journal, Streichung „eingeschriebener Brief“ für Unterrichtung der Chaîne Paris
- Nr. 3: Klarstellung (vgl. bereits Nr. 2), für Anträge gilt künftig ausdrückliche Regelung in Nr. 4 u. Nr. 5, bisherige Fassung „Anträge“ ermöglicht nur Beratung, aber keine verbindliche Beschlussfassung (OLG Celle FGPrax 2012, 34)
- Nr. 4: Ausdrückliche Regelung für Ergänzungen der Tagesordnung, Quorum vom 1/10 entspricht Minderheitsrecht gem. § 37 Abs. 1 BGB.
- Nr. 5: Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden. Sie werden nur auf die TO gesetzt, wenn die Angelegenheit objektiv dringlich ist (also keinen Aufschub duldet) und die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Auch in der Sache bedürfen Dringlichkeitsanträge einer 2/3 Mehrheit (§ 11 Nr. 1).
- Nr. 6: Klarstellung, dass die Mitgliederversammlung nicht öffentlich und eine Vertretung nicht zulässig ist.

§ 11 Abstimmungen/Wahlen

Nr. 4: Die Chaîne Paris erhält keinen gesonderten schriftlichen Bericht, sondern (nur) eine Kopie der Niederschrift.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Nr. 1: Klarstellung
- Nr. 2: Senkung des Quorums von 1/4 auf 1/10, was der gesetzlichen Regelung in § 37 Abs. 1 BGB entspricht. Regelung ist zwar dispositiv, 25 % erscheint allerdings bei größeren Vereinen rechtlich bedenklich, außerdem Anpassung an Textform
- Nr. 4: Sprachliche Klarstellung

§ 13 Conseil National

- Nr. 1: Klarstellung
- Nr. 2: Sprachliche Anpassung
- Nr. 3: Folgeänderung zu § 8 Nr. 4
- Nr. 4: Klarstellung
- Nr. 5: Klarstellung und Folgeänderung zu § 5 Nr. 2 und Nr. 3 (virtuelle und hybride Versammlung)

§ 14 Das Präsidium

- Nr. 1: Klarstellung zu den Aufgaben der Präsidiumsmitglieder, das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums
- Nr. 2: Redaktionelle Änderungen in Nr. 2.7. und 2.8.
- Nr. 6: Zur näheren Konkretisierung gibt sich das Präsidium eine eigene Geschäftsordnung.



Association
Mondiale de la
Gastronomie

§ 15 Baillis, Regionalrat und Regionalversammlung

- Nr. 1: Sprachliche Anpassung und Klarstellung zu den Verweisen
- Nr. 2: Da der Bailli Beauftragter des Präsidiums ist (§ 15 Nr. 1), soll das Vorschlagsrecht beim Präsidium liegen (bislang scheidender Bailli oder der letzte Regionale Rat). Die Ernennung erfolgt wie bisher durch den Bailli Délégué nach Bestätigung durch das Präsidium.
- Nr. 3: Übernahme der für den Bailli Délégué nach § 13 Nr. 2 Abs. 2 geltenden Regelung für die Wahl des Bailli.
- Nr. 4: Da der Bailli Beauftragter des Präsidiums ist, gilt dies auch für den Vice-Chancelier. Das Recht des Präsidiums, die Verwaltung der regionalen Bailliage einem Vice-Chargé oder einer Vice-Chargée de Missions zu übertragen, bleibt deshalb unberührt.
- Nr. 5: Geplante Einschränkung folgt aus der rechtlichen Unselbstständigkeit der Bailliagen.
- Nr. 6 (neu): Der Bailli kann als Beauftragter des Präsidiums nach § 671 BGB bislang jederzeit abberufen werden. Die Abberufungsmöglichkeit soll – wie beim Bailli Délégué – auf schwerwiegende Gründe beschränkt werden.
- Nr. 7: Bisherige Nr. 6 wird unverändert Nr. 7.
- Nr. 8: Bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 mit folgender Klarstellung: Der Bailli und die Mitglieder des Regionalrates sind als Beauftragte des Präsidiums nach § 665 BGB an die Weisungen des Bailli Délégué und des Präsidiums gebunden.
- Nr. 9: Bisherige Nr. 8 wird Nr. 9, dadurch werden Nr. 8.1. bis 8.7. zu Nr. 9.1. bis 9.7. mit redaktionellen Änderungen in Nr. 9.6. und 9.7. (wie § 14 Nr. 2)
- Nr. 10: Bisherige Nr. 9 wird unverändert Nr. 10

§ 16 Ehrenämter

Folgeänderung zu § 5 Nr. 1 und § 14 Nr. 6

§ 17 Rechnungsprüfer

unverändert

§ 18 Ehrenrat

- Nr. 1: Anpassung an die Verfahrensordnung des Ehrenrates
- Nr. 2: Verweis ergänzt

§ 19 Auflösung

unverändert

§ 20 Salvatorische Klausel

unverändert

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

unverändert

Nachbemerkung

Redaktionelle Anpassung an die vorangegangene Änderung der Satzung, Aktualisierung der Daten